

12. März 2019

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherverinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)
Ihr Antrag auf Auskunft gemäß VIG mit Schreiben (E-Mail) vom 7. März 2019

Sehr geehrter Herr

Ihre E-mail vom 7. März 2019 ist am Landratsamt Bamberg eingegangen.

Die Bäcker-Konditorei Grubert, Debring Str. 4, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bamberg.

Bevor wir über Ihren Antrag abschließend entscheiden, geben wir der Firma zunächst Gelegenheit zu einer Stellungnahme über das Auskunftersuchen. Die Entscheidung über die Anhörung der Bäcker-Konditorei Grubert liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Bamberg. Da wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausschließen können, dass Ihre Anfrage eine Materie betrifft, bei der Belange Dritter betroffen sein können, erhält die Betroffene zunächst Gelegenheit, zu Ihrem Auskunftersuchen Stellung zu nehmen. Dabei werden wir nur auf Nachfrage der betroffenen Dritten den Namen und die Anschrift des Antragstellers offen legen (§ 5 Abs. 2 S.3 VIG).

Die Entscheidungsfristen für das Landratsamt Bamberg verlängern sich dadurch um einen weiteren Monat, so dass über Ihren Antrag also spätestens nach Ablauf von zwei Monaten entschieden wird (§ 5 Abs. 2 S. 2 HS 2 VIG).

Mit freundlichen Grüßen

